



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.12.2011
SEK(2011) 1582 endgültig

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum / zur

**Reform der EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen**

{K(2011) 9404 endgültig}
{K(2011) 9406 endgültig}
{SEK(2011) 1581 endgültig}

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum / zur

**Reform der EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen**

Erklärung über den Haftungsausschluss

*Dieser Bericht bindet ausschließlich die an seiner Ausarbeitung beteiligten
Kommissionsdienststellen und greift etwaigen späteren Entscheidungen der Kommission in
keiner Weise vor.*

1. KONSULTATION DER INTERESSIERTEN PARTEIEN

1.1. Hintergrund

Die beihilferechtlichen Vorschriften in Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind in einer Reihe von Dokumenten aus dem Jahr 2005 festgelegt. Mit diesem sogenannten DAWI-Paket sollte die Anwendung der Beihilfевorschriften des EG-Vertrags (insbesondere die heutigen Artikel 106, 107 und 108 AEUV) auf DAWI erläutert werden. Die beiden wesentlichen Elemente sind:

Die Entscheidung 842/2005/EG¹ besagt, dass Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen unter bestimmten Voraussetzungen als mit Artikel 106 Absatz 2 AEUV vereinbar angesehen werden und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 AEUV befreit sind.

In dem Gemeinschaftsrahmen² legt die Kommission dar, wie sie mit Fällen umgeht, die nicht in den Geltungsbereich der Entscheidung fallen und einzeln angemeldet und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt bzw. Binnenmarkt geprüft werden müssen.

Der Gemeinschaftsrahmen ist am 28. November 2011 ausgelaufen, während die Entscheidung nach wie vor gilt. Die Überarbeitung des Pakets ist Teil des Arbeitsprogramms der Kommission für 2011.

1.2. Bisherige Schritte des Überarbeitsverfahrens und Ergebnisse der öffentlichen Konsultation

In den Jahren 2008 und 2009 wurden die Mitgliedstaaten zur Berichterstattung aufgerufen³, und 2010 wurden andere Interessenträger in einer öffentlichen Konsultation um Stellungnahme ersucht⁴. Insgesamt bestätigte die Konsultation, dass die bestehenden Dokumente eine erforderliche und angemessene Antwort auf das Altmark-Urteil darstellen. Die Konsultation ergab jedoch auch, dass es noch Verbesserungsspielraum gibt.

Eine weitere wichtige Etappe im Vorfeld der Überarbeitung des DAWI-Pakets war die Veröffentlichung eines ausführlichen Berichts⁵ im März 2011, in dem die Anwendung des Pakets in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen sowie die Ergebnisse der Konsultationen analysiert werden. Der Bericht wurde gleichzeitig mit einer Mitteilung der Kommission⁶ veröffentlicht, in der die allgemeinen politischen

¹ Entscheidung (EG) Nr. 842/2005 der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag [heute Artikel 106 Absatz 2 AEUV] auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67).

² Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (ABl. C 297 vom 29.11.2005, S. 4).

³ http://ec.europa.eu/competition/consultations/2010_sgei/reports.html.

⁴ http://ec.europa.eu/competition/consultations/2010_sgei/index_de.html.

⁵ http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/sgei_report_de.pdf.

⁶ http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/sgei_communication_de.pdf.

Zielsetzungen der Reform dargelegt werden. Außerdem fand ein Austausch mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen statt.

2. PROBLEMATIK

2.1. Hintergrund

Bei öffentlichen Dienstleistungen, die in den Verträgen im Allgemeinen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) bezeichnet werden, handelt es sich um Wirtschaftstätigkeiten, die von Behörden als von besonderer Bedeutung für Bürger eingestuft werden und die ohne öffentliche Intervention nicht (oder unter anderen Bedingungen) erbracht würden. DAWI umfassen dabei großangelegte kommerzielle Dienstleistungen (netzgebundene Wirtschaftszweige wie Postdienste, Energieversorgung, elektronische Kommunikationsdienste oder öffentliche Verkehrsdienste), aber auch ein breites Spektrum an Gesundheits- und Sozialdiensten (z. B. Pflegedienste für alte Menschen und Menschen mit Behinderungen).

Der Stellenwert von DAWI wird in Artikel 14 AEUV und in Protokoll 26 anerkannt. Die Rechtsgrundlage für das Recht/die Pflicht der Europäischen Union, tätig zu werden, bilden die Artikel 106, 107 und 108 AEUV. Nach diesen Artikeln unterliegen öffentliche DAWI-Fördermaßnahmen, die nach dem Altmark-Urteil nicht als beihilfefrei angesehen werden und die Kriterien von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, der beihilferechtlichen Kontrolle.

In seinem Urteil in der Rechtssache Altmark⁷ führt der Gerichtshof näher aus, unter welchen Voraussetzungen Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, wenn kein Vorteil besteht, keine staatlichen Beihilfen darstellen. Es bedarf jedoch noch einer klaren Herangehensweise der Kommission für Maßnahmen, die die Altmark-Kriterien nicht erfüllen und somit nach Altmark nicht als beihilfefrei angesehen werden.

2.2. Allgemeine Probleme im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Vorschriften

Sowohl die Mitgliedstaaten als auch Interessenträger vertreten die Auffassung, dass das DAWI-Paket von 2005 im Anschluss an das Altmark-Urteil die Rechtssicherheit erhöht und dass die Entscheidung 842/2005/EG den mit der Anmeldepflicht verbundenen Verwaltungsaufwand verringert hat. Auch die Kommission ist der Ansicht, dass sich das DAWI-Paket von 2005 insgesamt bewährt hat. Sie hat jedoch festgestellt, dass nach wie vor folgende Probleme bestehen:

- Falsche/unzureichende Anwendung der Beihilfenvorschriften – Die beiden wichtigsten Ursachen für Probleme bei der Umsetzung der Vorschriften sind Schwierigkeiten beim Verständnis der Vorschriften und ihrer Schlüsselkonzepte sowie unzureichende Kenntnis der Vorschriften.

⁷ Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-280/00, Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH, Slg. 2003, I-7747.

- Zu hoher Verwaltungsaufwand für geringfügige DAWI – Dieses Problem hängt teils damit zusammen, inwieweit die einzelnen Wirtschaftszweige den gegenwärtigen Vorschriften unterliegen, da diese zu einheitlich gehalten sind. In diesem Fall sind die Vorschriften für geringfügige DAWI zu komplex.
- Wettbewerbsverzerrungen – Die gegenwärtigen Vorschriften sind nicht hinreichend auf großangelegte DAWI abgestimmt, so dass eine Vielzahl von relativ umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen nicht der beihilferechtlichen Kontrolle unterliegen. Außerdem wird nach den derzeitigen Vorschriften lediglich geprüft, ob keine Überkompensation vorliegt, was in einigen Fällen nicht ausreicht, um einen fairen Wettbewerb und eine angemessene Verwendung der Mittel zu gewährleisten.
- Ineffiziente Erbringung von DAWI – Der derzeitige Ansatz in Bezug auf Überkompensation bietet keine Anreize für Effizienzsteigerungen und es gibt Fälle, in denen Unternehmen eine Ausgleichsleistung für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen erhalten, obwohl sie nicht effizient arbeiten oder die qualitativen Anforderungen nicht erfüllen.

2.3. Basisszenario

Das Basisszenario besteht darin, dass die materiellrechtlichen Vorschriften nach dem derzeitigen Beihilfenpaket in Bezug auf DAWI ihre Gültigkeit behalten. Das würde bedeuten, dass die Entscheidung unverändert weitergilt, während die Geltungsdauer des Gemeinschaftsrahmens verlängert würde.

3. ZIELE

3.1. Allgemeines Ziel

Übergeordnetes Ziel der Reform der DAWI-Beihilfenvorschriften ist es, dafür zu sorgen, dass DAWI einen größeren Beitrag zur allgemeinen wirtschaftlichen Erholung in der EU leisten können, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU und den wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

3.2. Spezifische Ziele

Mehr Klarheit: klarere Darlegung verschiedener Schlüsselkonzepte, die für die Anwendung der Beihilfenvorschriften auf DAWI von Bedeutung sind, einschließlich des Geltungsbereichs dieser Vorschriften und der Voraussetzungen für die Genehmigung von DAWI-Beihilfen durch die Kommission.

Diversifizierter und verhältnismäßiger Ansatz: Ziel ist es, den Umfang der beihilferechtlichen Prüfung von der Art und dem Umfang der erbrachten Dienstleistungen abhängig zu machen. Ein Element dieser Strategie könnte es sein, die Anwendung der Vorschriften für bestimmte lokale Dienstleistungen geringfügigeren Umfangs, die nur geringe Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben, sowie der Vorschriften für bestimmte Arten sozialer Dienste zu vereinfachen. Gleichzeitig könnte die Kommission bei großangelegten kommerziellen Diensten mit eindeutig EU-weiter Bedeutung Effizienz- und Wettbewerbserwägungen stärker berücksichtigen.

4. OPTIONEN

4.1. Optionen in Bezug auf die Klarheit der Vorschriften

4.1.1. *Keine Änderung der bisherigen Herangehensweise*

Das würde bedeuten, dass weiterhin Fragen beantwortet werden, die Bürger und Interessenträger über das interaktive Informationssystem stellen, und der Leitfaden aktualisiert wird.

4.1.2. *Beibehaltung der aktuellen Herangehensweise und Entwicklung einer Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten*

Zusätzlich zu dem interaktiven Informationssystem könnte die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten verbessert werden, indem einzelstaatliche Leitlinien erlassen werden und Schulungen für nationale und lokale Behörden stattfinden.

4.1.3. *Annahme einer Mitteilung der Kommission zur Erläuterung der Beihilfenvorschriften für DAWI sowie Bereitstellung zusätzlicher Informationen und Orientierungshilfen*

Die Kommission könnte bestimmte Schlüsselkonzepte der Beihilfenkontrolle in Bezug auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen durch eine neue Mitteilung erläutern und zudem die in der vorgenannten Option genannten Maßnahmen durchführen.

4.2. Optionen zur Vereinfachung für geringfügige lokale DAWI

4.2.1. *Keine Änderung der bisherigen Herangehensweise*

Ausgleichsleistungen von bis zu 30 Mio. EUR zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100 Mio. EUR sind nach der Entscheidung 842/2005/EG mit dem Binnenmarkt vereinbar und pauschal freigestellt, sofern bestimmte Grundvoraussetzungen erfüllt sind. Für den sozialen Wohnungsbau und Krankenhäuser gelten keine Schwellenwerte. Ausgleichsleistungen, die einen Gesamtbetrag von 200 000 EUR je Unternehmen innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen, fallen unter die De-minimis-Verordnung und werden somit nicht als staatliche Beihilfe angesehen.

4.2.2. *Erhöhung der Obergrenze nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung*

Die Obergrenze nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung, die für alle Arten von öffentlicher Förderung zugunsten von Unternehmen gilt und somit nicht auf DAWI beschränkt ist, könnte erhöht werden. Die Obergrenze nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung liegt derzeit bei 200 000 EUR innerhalb von drei Jahren; im Rahmen dieser Option wird erwogen, die Obergrenze auf 500 000 EUR innerhalb von drei Jahren anzuheben.

4.2.3. *Annahme spezifischer De-minimis-Vorschriften für geringfügige lokale DAWI*

Es könnte eine spezifische De-minimis-Verordnung für geringfügige lokale DAWI eingeführt werden. Die Abgrenzung des Anwendungsbereichs könnte auf der

Grundlage eines oder mehrerer der folgenden Faktoren erfolgen: Größe der Gemeinde (örtliche Behörden von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern), Höhe der Ausgleichsleistung (höchstens 150 000 EUR pro Jahr) und Umsatz des Unternehmens, das die Dienstleistung erbringt (höchstens 5 Mio. EUR).

4.2.4. *Starke Vereinfachung der Voraussetzungen für die Vereinbarkeit geringfügiger lokaler DAWI mit dem Binnenmarkt*

Die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit geringfügiger lokaler DAWI mit dem Binnenmarkt könnten stark vereinfacht werden. Die Voraussetzungen könnten in die Entscheidung bzw. einen entsprechenden Beschluss aufgenommen werden und die Vereinfachung könnte darin bestehen, dass die Überkompensationsprüfung entfällt und lediglich eine Betrauung mit einer DAWI vorliegen muss.

4.3. Optionen in Bezug auf den Geltungsbereich der Entscheidung

4.3.1. *Keine Änderung der bisherigen Herangehensweise*

Nur Krankenhäuser und der soziale Wohnungsbau fallen unabhängig von der Höhe der Ausgleichsleistung unter die Entscheidung. Öffentliche Ausgleichsleistungen für andere DAWI fallen darunter, wenn der Ausgleich nicht mehr als 30 Mio. EUR und der Jahresumsatz nicht mehr als 100 Mio. EUR beträgt.

4.3.2. *Befreiung von Sozialdienstleistungen von den Schwellenwerten in Bezug auf die Höhe der Ausgleichsleistung und des Jahresumsatzes, ohne die Schwellenwerte selbst zu ändern*

Die Entscheidung bzw. ein entsprechender Beschluss könnte auch für bestimmte Sozialdienstleistungen unabhängig von den Schwellenwerten gelten. Für andere Bereiche würden die beiden Schwellenwerte weiterhin gelten.

4.3.3. *Befreiung von Sozialdienstleistungen von den Schwellenwerten in Bezug auf die Höhe der Ausgleichsleistung und des Jahresumsatzes sowie Änderung der in der Entscheidung genannten Schwellenwerte*

Ebenso wie in der vorstehenden Option könnten bestimmte Sozialdienstleistungen von den in der Entscheidung genannten Schwellenwerten in Bezug auf die Höhe der Ausgleichsleistung und des Jahresumsatzes ausgenommen werden. Gleichzeitig könnte jedoch der Schwellenwert für die Ausgleichsleistung auf 15 Mio. EUR gesenkt und die Umsatzschwelle aufgehoben werden.

4.4. Optionen in Bezug auf die stärkere Berücksichtigung von Wettbewerbserwägungen bei großangelegten kommerziellen DAWI

4.4.1. *Keine Änderung der bisherigen Herangehensweise*

Bislang wird die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt anhand einer Überkompensationsprüfung bewertet, bei der sichergestellt wird, dass die Ausgleichszahlung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der öffentlichen Dienstleistung verursachten Kosten abzudecken.

4.4.2. Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und Überkompensationsprüfung

Bei dieser Option würde die Überkompensationsprüfung beibehalten und zudem möglicherweise eine Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen eingeführt. Die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen müssen nach dem Gemeinschaftsrahmen insoweit eingehalten werden, als die betreffende Dienstleistung diesen Vorschriften unterliegt.

4.4.3. Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen, Notwendigkeitsprüfung und Überkompensationsprüfung

Bei dieser Option würde die Kommission, sofern die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen eingehalten wurden, prüfen, ob die Beihilfe notwendig war, d. h. ob der Mitgliedstaat die Möglichkeit gehabt hätte, die Beihilfe nicht zu gewähren oder die Erbringung der Dienstleistung mit einer weniger wettbewerbsverzerrenden Beihilfeform sicherzustellen, ohne dass dadurch die Erreichung der damit verbundenen Ziele beeinträchtigt worden wäre. Abschließend wird die Überkompensationsprüfung durchgeführt.

4.4.4. Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen, Überkompensationsprüfung sowie Wettbewerbsprüfung bei den schwersten Wettbewerbsverzerrungen

Neben der Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und der Überkompensationsprüfung würde die Kommission bei Maßnahmen, die schwere Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt hervorrufen könnten, eingehend die Wettbewerbsauswirkungen analysieren. Dabei könnte die Kommission auch untersuchen, ob diese Wettbewerbsverzerrungen durch Auflagen oder Verpflichtungen seitens des Mitgliedstaats aufgewogen werden könnten.

4.4.5. Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen, Notwendigkeitsprüfung, Überkompensationsprüfung sowie Wettbewerbsprüfung bei den schwersten Wettbewerbsverzerrungen

Bei dieser Option würden alle obengenannten Maßnahmen durchgeführt.

4.5. Optionen in Bezug auf die stärkere Berücksichtigung von Effizienzerwägungen bei großangelegten kommerziellen DAWI

4.5.1. Keine Änderung der bisherigen Herangehensweise

Die derzeitige Fassung des Gemeinschaftsrahmens sieht vor, dass die Mitgliedstaaten auch Kriterien zugrunde legen können, von denen Anreize für die Qualität der zu erbringenden Dienstleistung und Produktivitätsgewinne ausgehen. Bis dato ist die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt jedoch unabhängig von Effizienzerwägungen geprüft worden.

4.5.2. Schaffung von Effizienzanreizen

Bei dieser Option würden die Mitgliedstaaten angehalten, Effizienzanreize für die Dienstleistungserbringer zu schaffen, außer wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass dies nicht möglich oder angemessen ist.

4.5.3. Einführung einer Effizienzprüfung

Im Rahmen einer Effizienzprüfung würde untersucht, ob das Unternehmen effizient genug arbeitet.

5. FOLGENABSCHÄTZUNG

Die verschiedenen Optionen haben unmittelbar wesentliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen, insbesondere auf den Verwaltungsaufwand und den Wettbewerb im Binnenmarkt. Die Auswirkungen auf den Wettbewerb haben wiederum unvermeidlich soziale Folgen, weil eine Schwächung des Wettbewerbs zu höheren Preisen und geringerer Qualität führt und so den Nutzern der jeweiligen Dienstleistungen schadet.

5.1. Auswirkungen der Optionen in Bezug auf die Klarheit der Vorschriften

5.1.1. Keine Änderung der bisherigen Herangehensweise

Diese Option hätte eindeutig positive Auswirkungen, wäre jedoch von relativ geringem Wert.

5.1.2. Beibehaltung der aktuellen Herangehensweise und Entwicklung einer Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

Eine Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten hätte angesichts der höheren Kosten und der Inanspruchnahme von Ressourcen unmittelbare finanzielle Folgen. Diese Option wäre zwar sinnvoll, aber sicherlich nicht ausreichend. Leitlinien wären sehr spezifisch und hätten somit nur relativ geringe Auswirkungen auf die korrekte und einheitliche Anwendung der EU-Beihilfavorschriften, während Schulungen auf einzelstaatlicher Ebene in Umfang und Reichweite begrenzt wären.

5.1.3. Annahme einer Mitteilung der Kommission zur Erläuterung der Beihilfavorschriften für DAWI sowie Bereitstellung zusätzlicher Informationen und Orientierungshilfen

Durch die Veröffentlichung einer Mitteilung könnte die Kommission mit einem umfassenden Dokument einen klareren Überblick über die Grundsätze des EU-Beihilfenrechts bieten und das Verständnis der Schlüsselkonzepte verbessern und so auch die Rechtssicherheit erhöhen. Der Mehrwert einer solchen Mitteilung bestünde darin, dass sie transparenter, sichtbarer und leichter zugänglich wäre als verschiedene Einzelmaßnahmen.

5.2. Auswirkungen der Optionen zur Vereinfachung für geringfügige lokale DAWI

5.2.1. Keine Änderung der bisherigen Herangehensweise

Wenn keine Änderungen erfolgen würden, bliebe es bei den derzeitigen Verwaltungsanforderungen, die in Anbetracht der Geringfügigkeit der Dienstleistungen oftmals zu hoch sind. Dies hätte für die Bürger als Begünstigte negative Auswirkungen.

5.2.2. Erhöhung der Obergrenze nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung

Eine Erhöhung der Obergrenze würde den Wettbewerb beeinträchtigen und Verzerrungen hervorrufen, da relevante Beihilfen außerhalb des DAWI-Bereichs durch das Raster fallen würden. Außerdem könnten die Behörden mehr Gelder über De-minimis-Beihilfen vergeben, was den Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen würde, da der Umfang der Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten von ihren jeweiligen Haushaltsspielräumen abhängt. Zudem könnte die Rechtsunsicherheit steigen.

5.2.3. Annahme spezifischer De-minimis-Vorschriften für geringfügige lokale DAWI (auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 1 AEUV)

Eine spezifische De-minimis-Verordnung für geringfügige lokale DAWI würde dem Umstand Rechnung tragen, dass diese keine (wesentlichen) Auswirkungen auf den Handel haben, und die entsprechenden Ausgleichsleistungen als beihilfefrei einstufen, was den nationalen, regionalen und lokalen Behörden die Einhaltung der Vorschriften erleichtern würde. Eine unmittelbare positive Auswirkung wäre der Wegfall von unnötigem Verwaltungsaufwand; das würde wiederum zur Verhältnismäßigkeit des Ansatzes beitragen.

5.2.4. Starke Vereinfachung der Voraussetzungen für die Vereinbarkeit geringfügiger lokaler DAWI mit dem Binnenmarkt

Auch diese Maßnahme hätte kaum Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt, doch es gibt kaum Spielraum für Vereinfachungen, da die Anforderungen nach der Entscheidung bereits relativ gering sind. Der Verwaltungsaufwand für kleine Behörden könnte somit recht hoch bleiben.

5.3. Auswirkungen der Optionen in Bezug auf den Geltungsbereich der Entscheidung

5.3.1. Keine Änderung der bisherigen Herangehensweise

Wichtigste Folge wäre eine allgemeine Unzufriedenheit seitens verschiedener Erbringer öffentlicher Dienstleistungen angesichts der allzu einheitlichen Regeln. Die wichtigste negative Auswirkung bestünde in unnötigem Verwaltungsaufwand für geringfügige DAWI im Sozialbereich. Was großangelegte kommerzielle DAWI betrifft, so würden viele bedeutende Fälle weiterhin nicht der Beihilfenkontrolle unterliegen, so dass es zu gewissen Wettbewerbsverzerrungen kommen könnte.

5.3.2. *Befreiung von Sozialdienstleistungen von den Schwellenwerten in Bezug auf die Höhe der Ausgleichsleistung und des Jahresumsatzes, ohne die Schwellenwerte selbst zu ändern*

Eine unmittelbare Folge wäre, dass Sozialdienstleistungen nicht mehr angemeldet würden, so dass der Verwaltungsaufwand zurückginge. Durch diese Option würde der Bedeutung von DAWI, die tatsächlich zur Deckung der sozialen Bedürfnissen der Gesellschaft beitragen, besser Rechnung getragen. Da die Schwellenwerte für andere DAWI zu hoch sind, würde deren Beibehaltung den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen und Verzerrungen hervorrufen.

5.3.3. *Befreiung von Sozialdienstleistungen von den Schwellenwerten in Bezug auf die Höhe der Ausgleichsleistung und des Jahresumsatzes sowie Änderung der in der Entscheidung genannten Schwellenwerte*

Diese Option hätte in Bezug auf Sozialdienstleistungen dieselben Auswirkungen wie die vorgenannte Option. Gleichzeitig würde jedoch der Notwendigkeit Rechnung getragen, mehr Beihilfen für großangelegte kommerzielle DAWI zu prüfen, bei denen das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt besonders hoch ist. Durch die Aufhebung der Umsatzschwelle würden gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen geschaffen, unabhängig von ihrer Größe. Zudem könnte die Zahl der Anmeldungen und Beschwerden steigen. Im Ergebnis könnten eine hohe Qualität öffentlicher Dienstleistungen sowie eine effiziente Verwendung der Mittel gewährleistet werden.

5.4. Auswirkungen der Optionen in Bezug auf die stärkere Berücksichtigung von Wettbewerbserwägungen bei großangelegten kommerziellen DAWI

5.4.1. *Keine Änderung der bisherigen Herangehensweise*

Bei dieser Option wären die Verwaltungskosten und der Verwaltungsaufwand relativ gering und Rechtssicherheit wäre gewährleistet. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Beihilfenrecht würde jedoch vollkommen unabhängig von einer Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen erfolgen, was als inkohärent angesehen werden könnte.

5.4.2. *Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und Überkompensationsprüfung*

Die oben beschriebenen negativen Auswirkungen aufgrund der fehlenden Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen würden vermieden. Dabei würden weder Rechtsunsicherheit noch Verwaltungsaufwand steigen. Gleichzeitig würde die Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen besser gewährleistet. Die negativen Auswirkungen, die daraus resultieren, dass die Folgen für den Wettbewerb im Binnenmarkt selbst bei sehr schwerwiegenden Fällen nicht genauer untersucht werden, würden hingegen fortbestehen.

5.4.3. Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen, Notwendigkeitsprüfung und Überkompensationsprüfung

Bei dieser Option würden die negativen Auswirkungen aufgrund der fehlenden Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen vermieden und Wettbewerbsverzerrungen würden durch die Notwendigkeitsprüfung begrenzt. Somit würde diese Option dem Ziel der Begrenzung staatlicher Beihilfen auf das erforderliche Minimum besser gerecht und so zur effizienten Verwendung der Mittel und zum sozialen Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten beitragen. Jedoch müssten die Mitgliedstaaten bei dieser Option die meisten ihrer internen Aufträge über Ausschreibungen vergeben, was mit hohen Verwaltungskosten verbunden wäre. Eine eingehende Prüfung aller Fälle wäre unverhältnismäßig und würde zu einer ineffizienten Nutzung der Verwaltungsressourcen führen.

5.4.4. Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen, Überkompensationsprüfung sowie Wettbewerbsprüfung bei den schwersten Wettbewerbsverzerrungen

Bei dieser Option würden die negativen Auswirkungen aufgrund der fehlenden Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen vermieden und zudem hätte die Kommission die Möglichkeit, Fälle, die Anlass zu ernststen Wettbewerbsbedenken geben, eingehend zu untersuchen. Außerdem käme es nicht zu den negativen Auswirkungen, die entstünden, wenn alle Fälle einer Notwendigkeitsprüfung unterzogen würden, und der Ansatz wäre flexibler. Bei dieser Option wären die Verwaltungskosten eng an das Ausmaß der Wettbewerbsbedenken geknüpft, so dass die Verwaltungsressourcen effizient genutzt würden. Allerdings entstünde dabei eine gewisse Rechtsunsicherheit, weil der Kreis der Fälle, die eingehend auf ihre wirtschaftlichen Folgen hin untersucht werden, nicht vorab klar eingegrenzt werden kann.

5.4.5. Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen, Notwendigkeitsprüfung, Überkompensationsprüfung sowie Wettbewerbsprüfung bei den schwersten Wettbewerbsverzerrungen

Bei dieser Option würden die negativen Auswirkungen aufgrund der Notwendigkeitsprüfung nicht vermieden, so dass in einigen Fällen unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten entstünden.

5.5. Auswirkungen der Optionen in Bezug auf die stärkere Berücksichtigung von Effizienzerwägungen bei großangelegten kommerziellen DAWI

5.5.1. Keine Änderung der bisherigen Herangehensweise

Bei dieser Option ist die Anwendung der Vorschriften insofern relativ einfach, als die Mitgliedstaaten und Interessenträger die bestehenden Regeln bereits kennen. Es würde jedoch nicht dem Problem begegnet, dass ineffiziente Unternehmen auf Kosten der Gesellschaft Ausgleichsleistungen erhalten.

5.5.2. Schaffung von Effizienzanreizen

Damit würde unmittelbar dem Erfordernis Rechnung getragen, die Effizienz der DAWI-Erbringer, die staatlichen Beihilfen erhalten, zu erhöhen. Wenn in der Folge

die Effizienz aller Dienstleistungserbringer stiege, nähme der Wettbewerb in gewissem Maße zu, wobei der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten gewahrt würde. Außerdem könnten die Anreize überaus flexibel ausgestaltet werden. Zudem trägt die effiziente Verwendung der öffentlichen Mittel für DAWI zu den allgemeinen Zielen der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Zusammenhalts auf EU-Ebene bei.

5.5.3. *Einführung einer obligatorischen Effizienzprüfung*

Bei dieser Option gäbe es normalerweise keinen Spielraum mehr für „mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen“ für DAWI. Denn wenn die Ausgleichsleistung auf den Kosten eines effizienten Dienstleistungserbringers beruht, ist die vierte Altmark-Voraussetzung erfüllt, so dass der Ausgleich als beihilfefrei eingestuft wird, wenn die anderen Altmark-Kriterien ebenfalls erfüllt sind. Kann der Mitgliedstaat hingegen die Effizienz des Dienstleistungserbringers nicht nachweisen, so wäre die Beihilfe nicht zulässig. Hinsichtlich dieser Option könnte die Ansicht vertreten werden, dass der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten zu stark beeinträchtigt wird, und sie könnte zusätzliche Verwaltungskosten verursachen.

6. **ABWÄGUNG DER OPTIONEN**

Nach Abwägung der Optionen kann ermittelt werden, welche Kombination von Optionen im Hinblick auf Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz die besten Ergebnisse erzielt. Dieses Maßnahmenpaket wäre im Vergleich zum Basisszenario und zu anderen Alternativen am besten geeignet, um die mit der Reform verfolgten Ziele zu erreichen. Erstens wären eine Mitteilung sowie zusätzliche Informationen und Orientierungshilfen die wirksamste und effizienteste Möglichkeit, die Schlüsselkonzepte der Vorschriften zu erläutern. Durch eine spezifische De-minimis-Verordnung und die Ausnahme von Sozialdienstleistungen im Rahmen der Entscheidung bzw. eines entsprechenden Beschlusses würde die Anwendung der Vorschriften auf diejenigen DAWI eindeutig erleichtert, bei denen – wegen ihres Umfangs und/oder ihrer Beschaffenheit – die meisten Probleme bei der Anwendung der Vorschriften entstehen. Wenn zudem der Schwellenwert nach der Entscheidung bzw. einem entsprechendem Beschluss gesenkt wird und Wettbewerbs- und Effizienzerwägungen berücksichtigt werden, wäre eine genauere Prüfung von Ausgleichsleistungen für großangelegte kommerzielle DAWI gewährleistet, bei denen mit größeren Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu rechnen ist. Diese Optionen würden ein kohärentes Paket bilden, das zudem mit den übergeordneten Zielen der EU-Beihilfenpolitik im Einklang steht.

7. **ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG**

Damit Transparenz gewährleistet ist und die Kommission die Entwicklungen in Bezug auf DAWI sowie die Auswirkungen des neuen Pakets verfolgen kann, sind mehrere Bestimmungen in Bezug auf Transparenz und Überwachung vorgesehen.